



# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

13. September 2006

Nr. 6/2006

Inhalt	Seite
1 Ordnung für das Staatliche Thüringer Studienkolleg (Studienkollegordnung)	2
2 1. Änderung zur Immatrikulationsordnung der FHN	6

Herausgeber:  
Rektor der Fachhochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet ([www.fh-nordhausen.de](http://www.fh-nordhausen.de)).

# Ordnung für das Staatliche Thüringer Studienkolleg (Studienkollegordnung)

## 1. Abschnitt Allgemeines

### § 1

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und § 8 Abs. 1 der Vorläufigen Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Ordnung für das Staatliche Thüringer Studienkolleg (Studienkollegordnung); der Hochschulrat der Fachhochschule Nordhausen hat die Ordnung am 04.07.2001 und 26.06.2002 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Ordnung mit Erlass vom 02.05.2002 zugestimmt.

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländische Studienbewerber, deren Vorbildungsnachweis nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für ein Hochschulstudium im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anerkannt wird, auf diese Prüfung vorzubereiten und ihnen fachliche und sprachliche Grundlagen für das angestrebte Studium zu vermitteln.

(2) Studienbewerber, die aufgrund ihres Vorbildungsnachweises von der Feststellungsprüfung befreit sind, kann auf Antrag der Besuch des Studienkollegs zur Vorbereitung auf das Fachstudium genehmigt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Leiter des Studienkollegs im Einvernehmen mit der zuweisenden Hochschule.

(3) Das Staatliche Thüringer Studienkolleg ist eine Struktureinheit der Fachhochschule Nordhausen.

### Inhaltsübersicht

### § 2

Erster Abschnitt

Allgemeines

(1) Die Arbeit im Studienkolleg verlangt, dass Lehrende und Lernende in gegenseitiger Achtung vor der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und den politischen Anschauungen des anderen vertrauensvoll zusammenwirken.

Zweiter Abschnitt

Ausbildungsstruktur und Stellung der Studierenden

(2) Politische Betätigung im Studienkolleg und bei Veranstaltungen des Studienkollegs ist nicht statthaft.

Dritter Abschnitt

Zulassung, Aufnahme, Ausscheiden

## 2. Abschnitt

### Ausbildungsstruktur und Stellung der Studierenden

Vierter Abschnitt

Schlussvorschrift

### § 3

Die Ausbildung am Studienkolleg dauert in der Regel 2 Semester, bei Besuch des Vorkurses 3 Semester. Sie kann in begründeten Fällen auf ein Semester verkürzt oder um höchstens zwei Semester verlängert werden; jedes Semester kann nur einmal wiederholt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des Studienkollegs.

## § 4

(1) Am Studienkolleg sind Kurse mit unterschiedlicher fachlicher Ausprägung eingerichtet (Schwerpunktkurse). Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines bestimmten Schwerpunktkurses oder auf das Angebot eines bestimmten Fachunterrichts besteht nicht.

(2) Ein Wechsel des Schwerpunktkurses ist nur möglich, wenn der Student nachweist, dass er den im angestrebten Kurs bis zum Zeitpunkt des Wechsels behandelten Stoff beherrscht und eine entsprechende Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 vorlegen kann, über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Studienkollegleiter im Einvernehmen mit der zuweisenden Hochschule.

(3) Studenten, die bereits die Feststellungsprüfung bestanden haben und eine Ergänzungsprüfung in einem anderen Schwerpunktkurs ablegen wollen, können in das zweite Semester aufgenommen werden, sofern eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt.

(4) Für Bewerber, die die Voraussetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 wegen mangelnder Deutschkenntnisse nicht erfüllen, kann am Studienkolleg ein halbjähriger Kurs zur vertieften Vermittlung von Deutschkenntnissen eingerichtet werden (Vorkurs). Im Vorkurs kann neben der Sprachausbildung auch Fachunterricht angeboten werden. Der Besuch dieses Vorkurses wird auf den Ausbildungsgang nicht angerechnet.

## § 5

Die in das Studienkolleg aufgenommenen Bewerber in allen Kursen sind zugleich Studenten der Fachhochschule Nordhausen. Die ihnen als solche zustehenden Rechte und Pflichten werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, durch diese Studienkollegordnung nicht berührt.

## § 6

(1) Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe“, des „Großen Sprachdiploms des Goethe-Instituts“, des „Kleinen Sprachdiploms des Goethe-Instituts“, des Zeugnisses der „Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP)“ des Goethe-Instituts, des „Zeugnisses über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ und Bewerber, die den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Test-DaF-Niveaustufe III ausweist, bestanden haben, werden auf Antrag von der Teilnahme am Unterricht im Fach Deutsch befreit, sofern sie nicht dem Kurs nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 oder § 12 Abs. 2 Nr. 4 zugewiesen sind.

(2) Die Studenten können auf Antrag an den wichtigsten staatlichen und religiösen Feiertagen ihres Heimatlandes, im übrigen nur in dringenden Ausnahmefällen beurlaubt werden; die Entscheidung trifft der Leiter des Studienkollegs. Ist zu erwarten, dass infolge der Beurlaubung der in Aussicht gestellte Studienplatz zum vorgegebenen Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen werden kann, ist die betreffende Hochschule zu unterrichten.

(3) Ein Student, dessen Verbleib am Studienkolleg eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit der übrigen Studenten bedeuten könnte, kann für die Dauer der Gefährdung vom Besuch des Studienkollegs ausgeschlossen werden; die Entscheidung trifft der Leiter des Studienkollegs im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Bei Gefahr im Verzug ist der Kollegleiter befugt, den Studenten vorläufig vom Besuch des Studienkollegs auszuschließen.

## § 7

(1) Bei Verstößen gegen die Ordnung im Studienkolleg können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Verstöße gegen die Ordnung im Studienkolleg liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Veranstaltungen des Studienkollegs, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben im Studienkolleg oder die Sicherheit im Studienkolleg oder der am Kollegleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Hausordnung.

(2) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden :

1. Ausschluss aus der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
2. schriftliche Verwarnung durch den Leiter des Studienkollegs,
3. Verweis durch den Leiter des Studienkollegs,
4. Verweis mit Androhung des Ausschlusses,
5. Ausschluss aus dem Studienkolleg durch Widerruf der Immatrikulation gemäß § 71 ThürHG.

Die unter Nr. 4 und 5 genannten Ordnungsmaßnahmen beschließt die Kurskonferenz.

(3) Ordnungsmaßnahmen müssen in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen. Bevor eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 3, 4 oder 5 ausgesprochen wird, ist der Student anzuhören.

(4) Sofern die Ordnungsmaßnahme eines Ausschlusses ausgesprochen wird, ist die Hochschule, die dem Studenten einen Studienplatz in Aussicht gestellt hat, zu unterrichten.

## § 8

- (1) Der Kurskonferenz gehören die in einem Kurs unterrichtenden Lehrkräfte und der Leiter des Studienkollegs an.
- (2) Die Beschlüsse der Kurskonferenz stellen eine Entscheidungshilfe für den Leiter des Studienkollegs dar.
- (3) Für jeden Kurs wird ein Kurssprecher durch die Studenten des jeweiligen Kurses gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils für das laufende Semester.
- (4) Zu Kurskonferenzen können Kurssprecher eingeladen werden.

### 3. Abschnitt

#### Zulassung, Aufnahme, Ausscheiden

## § 9

- (1) Über die Aufnahme in das Studienkolleg entscheidet dessen Leiter. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines jeden Semesters.
- (2) Aufnahmevoraussetzungen sind:
  1. ein Vorbildungsnachweis, der gemäß den Bewertungsvorschlägen „Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland“, herausgegeben vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländische Bildungswesen, das Ablegen der Feststellungsprüfung erfordert,
  2. die Bescheinigung einer Hochschule des Landes, in der dem Bewerber ein Studienplatz in Aussicht gestellt wird; die Bescheinigung muss auch Angaben darüber enthalten, welchen Schwerpunktkurs der Bewerber besuchen soll und für welchen Zeitraum die Inaussichtstellung des Studienplatzes gilt; ein Schwerpunktkurs sollte durch die Hochschule empfohlen sein,
  3. der bestandene Aufnahmetest gemäß Absatz 4,
  4. eine behördliche Meldebescheinigung,
  5. ein gültiges Visum.
- (3) Die Aufnahme in das Studienkolleg ist abzulehnen:
  1. wenn der Bewerber die Feststellungsprüfung für die Aufnahme eines Studiums zweimal nicht bestanden hat oder
  2. wenn ihm zweimal der Aufstieg in das zweite Semester eines Studienkollegs versagt worden ist oder

3. wenn er vom Besuch eines anderen Studienkollegs im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes rechtswirksam ausgeschlossen wurde.

- (4) Die Studienbewerber haben sich einem Aufnahmetest zu unterziehen, der am Studienkolleg absolviert wird.

- (5) Im Test weist der Studienbewerber nach, dass er über die sprachlichen Kenntnisse verfügt, die einen erfolgreichen Besuch des Studienkollegs erwarten lassen; Studienbewerber, die einen Schwerpunktkurs mit Unterricht in Mathematik besuchen wollen, haben auch entsprechende Grundkenntnisse in Mathematik nachzuweisen.

- (6) In besonders begründeten Fällen kann vom Aufnahmetest abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des Studienkollegs. Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Erste Stufe“, des „Kleinen Sprachdiploms des Goethe-Instituts“, des „Großen Sprachdiploms des Goethe-Instituts“, des Zeugnisses der „Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP)“ des Goethe-Instituts, des „Zeugnisses der DSH-Prüfung“ und Bewerber, die den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Test-DaF-Niveaustufe III ausweist, bestanden haben, sind vom Aufnahmetest im Fach Deutsch befreit.

- (7) Die Aufgaben des schriftlichen Aufnahmetests werden vom Kollegeleiter auf Vorschlag der Fachprüfer genehmigt. Die Aufgaben werden jeweils vom Fachprüfer gestellt und bewertet.

- (8) Über das Ergebnis des Aufnahmetests werden die Studienbewerber schriftlich informiert.

- (9) Ein bestandener Aufnahmetest gilt für das unmittelbar anschließende Semester.

- (10) Die Aufnahme in das Studienkolleg bestimmt sich nach der Zahl der verfügbaren Plätze und den Ergebnissen des Aufnahmetests. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

- (11) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn ein dem gewählten Studiengang entsprechender Schwerpunktkurs (§ 12 Abs. 2) nicht eingerichtet ist.

## § 10

- (1) Soweit die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, kann ein Vorkurs eingerichtet werden. In den Vorkurs können aufgenommen werden:

- a) Studienbewerber, die sich auf den Aufnahmetest im Fach Deutsch vorbereiten,

- b) Studienbewerber, die im Aufnahmetest nicht ausreichende Leistungen erzielt haben,
- c) Studienbewerber, die sich auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vorbereiten.

(2) Über die Aufnahme in den Vorkurs entscheidet der Leiter des Studienkollegs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der im Aufnahmetest nachgewiesenen Kenntnisse.

(3) Der Vorkurs kann nicht wiederholt werden.

## § 11

(1) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet:

1. mit der Abmeldung,
2. wenn der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn am Unterricht des Studienkollegs teilnimmt,
3. mit Ablauf des Zeitraums, für den gemäß der Einschreibordnung der jeweiligen Hochschule ein Studienplatz in Aussicht gestellt wurde,
4. durch Ausschluss auf Dauer aus dem Studienkolleg nach §7 Abs.2 Nr. 5,
5. wenn der Student gemäß § 3 Satz 2 keine Wiederholungsmöglichkeit mehr hat.

(2) Tritt ein Student während des Semesters aus dem Studienkolleg aus oder wird er beurlaubt, so entscheidet die Kurskonferenz, ob das Semester als nicht bestanden gewertet oder ob das Semester nicht angerechnet wird.

(3) Den Wechsel eines Studenten von einem Studienkolleg eines anderen Bundeslandes in das Staatliche Thüringer Studienkolleg kann der Studienkollegleiter im Einvernehmen mit der zuweisenden Hochschule in begründeten Ausnahmefällen genehmigen.

(4) Die Studenten haben am Unterricht und an den anderen für verbindlich erklärten Veranstaltungen des Studienkollegs pünktlich und regelmäßig teilzunehmen, sich gründlich auf den Unterricht vorzubereiten, die erforderlichen Arbeitsmittel bereitzustellen und im Unterricht mitzuarbeiten. Das Studienkolleg kann die Verwendung bestimmter Lernmittel im Unterricht anordnen. Bei Erkrankungen mit einer Dauer von mehr als drei aufeinander folgenden Unterrichtstagen wird ein ärztliches Attest verlangt.

(5) Den Studenten können Hausaufgaben in angemessenem Umfang aufgegeben werden.

## § 12

(1) Um den Studenten Gelegenheit zu geben, sich auf das von ihnen beabsichtigte Studium gezielt vorzubereiten, werden Kurse mit verschiedenem fachlichem Schwerpunkt eingerichtet (Schwerpunktkurse).

(2) Es können folgende Schwerpunktkurse eingerichtet werden:

1. Kurs T  
Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge, außer biologische Studiengänge,
2. Kurs M  
Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge,
3. Kurs W  
Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge,
4. Kurs S/G  
Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge.

## § 13

Der Unterricht verteilt sich auf die Zeit von Montag bis Freitag. Beginn und Ende der Ferien richten sich weitgehend nach der Ferienordnung für die Gymnasien. Der Leiter des Studienkollegs kann bei einer gleich bleibenden Anzahl von Ferientagen eine geänderte Ferienordnung festlegen, wenn das durch die Immatrikulationstermine der zuweisenden Hochschulen erforderlich ist.

## 4. Abschnitt

### Schlussvorschrift

## § 14

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Staatliche Studienkolleg Nordhausen an der Pädagogischen Hochschule Erfurt/Mühlhausen im Lande Thüringen (Studienkollegordnung) vom 27.04.1994, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 6/1994, S. 256, außer Kraft.

Nordhausen, 27. Juni 2002

gez.  
Prof. Dr. Christian C. Juckenack  
Rektor

# 1. Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 68 Abs. 4, 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und § 132 c Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.05.2005 (GVBl. S. 169), und § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 14. April 2004 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004, S. 196) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Änderung der Immatrikulationsordnung vom 15. Mai 2001 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 12/2002, S. 466); der Hochschulrat der Fachhochschule Nordhausen hat am 13.07.2005 die Änderung beschlossen. Die Änderung wurde am 20.07.2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. In § 1 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Personenbezogene Mitteilungen der Hochschule an den Studierenden und des Studierenden an die Hochschule zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten können auch in elektronischer Form unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und gemäß des technischen Fortschritts erfolgen.“

2. Diese Änderung der Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 20.07.2005

gez.  
Prof. Dr. Jörg Wagner  
Rektor